

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Research Center for Non Destructive Testing GmbH (RECENDT)

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen und Bestellungen durch uns sowie Lieferungen an uns, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist. Ihre entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an; ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, insbesondere auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung, gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.
- 1.2 Bestellungen sind für uns nur in schriftlicher Form rechtsverbindlich. Überschreitungen der in der Bestellung angeführten Preise werden unsererseits nicht anerkannt. Erfolgt durch Sie eine Änderung oder ist in unserer Bestellung kein Preis angeführt, gilt unsere Bestellung automatisch als freibleibend. Alle Vereinbarungen, die zwischen Ihnen und uns getroffen wurden, sind schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Die Annahme von Bestellungen ist uns sofort nach Empfang durch eine schriftliche und firmenbuchmäßig gezeichnete Auftragsbestätigung zu bestätigen. Sollte innerhalb von fünf Tagen keine Auftragsbestätigung durch Sie erfolgen, gilt unsere Bestellung unter Einschluss dieser Bedingungen als durch Sie vollinhaltlich angenommen.

2 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

Sämtliche Druckwerke, Zeichnungen, Skizzen, Muster, Entwürfe, Originale, Berechnungen und dgl. bleiben unser geistiges und materielles Eigentum, über das nur wir frei verfügen können. Sämtliche Unterlagen und Behelfe dürfen Ihrerseits ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Weiters sind Sie verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Informationen und Daten allgemein bekannt geworden sind. Subauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

3 Preise, Versand, Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer; Nachforderungen aller Art bzw. aus welchen Gründen auch immer sind ausgeschlossen. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, Zollformalitäten und Zoll sowie für Montage und Aufstellung sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellzeichen und Bestellnummer zu enthalten.
- 3.2 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Mehr- und Minderlieferungen gegenüber unserer Bestellung sind unzulässig. Minderlieferungen sind unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach unserer diesbezüglichen Mitteilung an Sie, zu ergänzen. Mehrlieferungen, in welchem Ausmaß auch immer, berechtigen Sie nicht zur Verrechnung dieser Mehrleistungen. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung haben Sie zu erbringen. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Sie tragen somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs.
- 3.3 Sie haben unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken für eine sorgfältige und einwandfreie Verpackung zu sorgen und für die Versicherung der Ware wegen Transport- oder anderer Schäden zu sorgen, wenn solche Schäden eintreten können oder dies handelsüblich ist. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche

Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

4 Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und die erfolgreiche Abnahme.
- 4.2 Sie sind verpflichtet, uns rechtzeitig unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu verständigen, wenn die Gefahr droht, dass nicht vertragsgemäß erfüllt werden kann. Wir behalten uns das Recht vor, auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wir haben jedenfalls das Recht, Schadenersatz für jeden Schaden oder Verlust, der durch den Rücktritt oder den Verzug entstanden ist oder noch entstehen könnte, zu verlangen. Weiters sind wir berechtigt, uns von dritter Seite auf Ihre Kosten Ersatz zu beschaffen. Über die Leistung des Schadenersatzes hinaus sind Sie verpflichtet, für jede begonnene Woche des Verzugs 5% des Netto-Auftragswerts, max. jedoch 10 % dieses Betrags als Pönale ohne richterliches Mäßigungsrecht an uns zu leisten, es sei denn, einzelvertraglich wurde eine höhere Vertragsstrafe vereinbart. Ihre Leistungsverpflichtung bleibt trotz Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe gegen jegliche Forderungen Ihrerseits gegen uns aufzurechnen.
- 4.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 4.4 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Vertragspflichten. Wir werden Ihnen im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen mitteilen. Sie sind verpflichtet, einer Vertragsanpassung entsprechend den veränderten Verhältnissen zuzustimmen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr tunlich ist.
- 4.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung zudem vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage, gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin, vorzunehmen.

5 Zahlung

- 5.1 Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form ausnahmslos uns zu übermitteln. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung gelten die Rechnungen erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 60 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- 5.3 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen sind wir berechtigt, eine Kompensation vorzunehmen. Sie sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.
- 5.4 Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.
- 5.5 Sind Teilzahlungen vereinbart, werden sie erst nach Abruf fällig.

6 Beistellungen

- 6.1 Wir behalten das Eigentum an allen Ihnen zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten, auch nach Verarbeitung und Montage durch Sie, vor. Die von uns bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch Sie wird ausdrücklich untersagt.

7 Gewährleistung, Garantie

- 7.1 Sie garantieren und haften dafür, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen vertragsgemäß ausgeführt sind und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien und Normen von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und Normungsinstituten entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so haben Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen haben Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie haften uns hinsichtlich jeglicher Regressforderungen Dritter für den Fall schad- und klaglos, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Dies gilt auch für alle späteren Änderungen.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei versteckten Mängeln 5 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der mangelfreien Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Maschinen, Geräten, Messsystemen und Anlagen bzw. Teilen derselben (Vorrichtungen) beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin laut unserer schriftlichen Abnahmeerklärung. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre bzw. 5 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme durch Sie.
- 7.3 Die Mangelhaftigkeit der Lieferungen ist widerleglich zu vermuten, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist die Mangelhaftigkeit hervorkommt. Mängel der Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet worden sind, geben wir Ihnen nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.
- 7.4 Im Falle von Mängeln, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, sind wir berechtigt, nach eigener Wahl von Ihnen Wandlung, Preisminderung oder – im Falle von behebbaren Mängeln – Mängelbehebung zu verlangen. Weiters sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten Verbesserungen durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Geringfügige Mängel können von uns ohne vorherige Abstimmung mit Ihnen auf Ihre Kosten selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, Nachbesserung, Nachlieferung, oder Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren haben Sie zu tragen.
- 7.5 Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 1 Woche als angemessen, sollten wir nicht ausdrücklich schriftlich anderes bekannt geben. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht einhalten, sind wir nach unserer Wahl zur Wandlung, Preisminderung oder zur Beseitigung der Mängel (insb. durch einen Deckungskauf) auf Ihre

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Research Center for Non Destructive Testing GmbH (RECENDT)**

- Kosten (Ersatzvornahme) berechtigt. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Ersatz jedes uns aufgelaufenen Schadens, insb. auch jeden Folgeschadens, zu begehren.
- 7.6 Für Lieferteile, die während der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Ver- bzw. Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.
- 8 Produkthaftung**
- 8.1 Soweit Sie für einen Produktschaden verantwortlich sind, haben Sie uns hinsichtlich unserer eigenen und etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 8.2 Im diesem Rahmen sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 8.4 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolizze zur Einsicht vorlegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 8.5 Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- 9 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur zulässig, wenn wir hierzu vorher schriftlich unsere Zustimmung gegeben haben. Sie sind nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen unsere Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung aufzurechnen, es sei denn die Forderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- 10 Schutzrechte**
- 10.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Sie halten uns und unsere Kunden hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos und haften uns für alle Schäden, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleiben die Einkaufsbedingungen im Übrigen gültig; die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu treffen.
- 11.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 11.3 Forderungen gegen uns aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Erhalts der Lieferung und der Rechnung.
- 11.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der Unternehmenssitz der RECENDT GmbH in Linz/Austria.
- 11.5 Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht unter Ausschluss anzuwenden. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz/Austria zuständig. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 11.6 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der österreichischen sowie sonstiger Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.